

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1968

Nummer 3

Ghed.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
232	8. 1. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Rhynern, Landkreis Unna	6
232	8. 1. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Uentrop, Landkreis Unna	6
764	18. 12. 1967	Änderung der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	6
		Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post	8

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Rhynern,
Landkreis Unna
Vom 8. Januar 1968**

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Rhynern, Landkreis Unna.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.
Düsseldorf, den 8. Januar 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Kohlhas e
— GV. NW. 1968 S. 6.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Uentrop,
Landkreis Unna
Vom 8. Januar 1968**

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Uentrop, Landkreis Unna.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.
Düsseldorf, den 8. Januar 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Kohlhas e
— GV. NW. 1968 S. 6.

764

**Anderung der Mustersatzung
für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Dezember 1967**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister die Mustersatzung für die Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1958 (GV. NW. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1967 (GV. NW. S. 50), wie folgt geändert und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft:

§ 5

Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß ist für die Entscheidung folgender vom Vorstand vorzubereitender Kreditanträge zuständig:

1. unverändert
2. Realkredite (§ 20), soweit der Kredit im Einzelfall 1,5 (0,5) v. T. der gesamten Einlagen übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu 20 000,— DM (10 000,—¹⁾);

3. gedeckte Personalkredite nach § 21 Ziff. 1 a und c, 2, 3 a und e, 4, 5, soweit der Kredit im Einzelfall 1 (0,5) v. T. der gesamten Einlagen übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu 20 000,— DM (10 000,—¹⁾);
4. ungedeckte Personalkredite (§ 22), soweit der Kredit im Einzelfall 0,5 (0,4) v. T. der gesamten Einlagen übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu 20 000,— DM (10 000,—¹⁾).

Innerhalb der in Ziffer 2 bis 4 genannten Grenzen kann die Zuständigkeit durch den Sparkassenrat beim Vorliegen besonderer Gründe in der Geschäftsanweisung abweichend geregelt werden.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus . . . Person(en). Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute oder solcher privatrechtlicher Kreditinstitute, die unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehen.

(2) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der laufenden Geschäfte über alle Kreditanträge, für deren Entscheidung nicht der Kreditausschuß nach § 5 zuständig ist. Er kann selbst in den Fällen, in denen der Kreditausschuß nach § 5 zuständig ist, vorübergehend Überziehungen von Guthabenkonten oder Kreditüberschreitungen im Einzelfall bis zu 3 (1,5)¹⁾ v. T. der gesamten Einlagen zulassen. In diesem Rahmen dürfen zur Vermeidung von Anträgen nach § 32 Buchstabe b auch die in §§ 22 Abs. 2 Satz 1, 22 a Abs. 2 Satz 1 und 23 Abs. 3 Satz 1 genannten Höchstgrenzen bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens 3 Monaten überschritten werden. Diese Kredite sind, soweit sie in die Zuständigkeit des Kreditausschusses fallen, diesem in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 10

Verzinsung; Verjährung

(1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird von der Sparkasse festgesetzt. Er ist unter Angabe des Tages, mit dem er wirksam wird, durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

§ 18 a

Sparkassenbriefe

(1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Papiere (Rektapapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum, ausgeben.

(2) Der Gesamtbetrag der Nominalwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe darf 5 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

(3) Die Sparkassenbriefe sollen jeweils auf feste Beträge, die durch 100 teilbar sind, lauten. Der Mindestbetrag eines Sparkassenbriefes muß 1 000,— DM betragen.

¹⁾ Fußnote unverändert

§ 20

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

(7) Die Spareinlagen und die Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen dürfen nur bis zu 50 v. H. in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.

§ 21

Gedeckter Personalkredit

Einleitungssatz und Ziffer 1 a) unverändert

b) Wertpapieren;

Mündelsichere oder im Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank beleihbare Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industriebobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes, ferner Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378) bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden. Sparkassenbriefe, die zum Nominalwert verkauft worden sind, können bis zu 100 v. H. dieses Wertes und Sparkassenbriefe, die als Abzinsungspapier ausgestaltet sind, bis zu 100 v. H. des Laufzeitwertes beliehen werden. Laufzeitwert ist der Wert, der sich aus dem Verkaufspreis und den bis zum Zeitpunkt der Beleihung angefallenen Zinsen zusammensetzt.

c) unverändert

2. Pfandbestellung oder Sicherungsübereignung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen;

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., markt-gängige Handelswaren bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredites höher als 20 000,— DM, so ist der Handelswert in der Regel durch einen Sachverständigen festzustellen.

Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse. Diese Kredite dürfen im Einzelfall höchstens 200 000,— DM betragen und 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Bei Darlehen, für die eine regelmäßige Tilgung entsprechend der üblichen Nutzungsdauer der sicherungsübereigneten Sachen vereinbart ist, beträgt die absolute Höchstgrenze 400 000,— DM. Die Begrenzung auf 3 v. T. der gesamten Einlagen gilt nicht für Kredite bis einschl. 50 000,— DM. Der Gesamtbetrag der Kredite gegen Sicherungsübereignung darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

3. unverändert

4. unverändert

5. Diskontierung von Wechseln;

Die Wechsel müssen auf die Währung eines EWG-Landes lautende gute Handelswechsel sein, die im Bereich der EWG zahlbar sind, die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen, die in einem der EWG-Länder wohnhaft sind, und sollen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein.

§ 22

Ungedeckter Personalkredit

(1) unverändert

(2) Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen an ungedecktem Personalkredit 3 v. T. des gesamten Einlagen-

bestandes, höchstens 200 000,— DM gewährt werden. Die Beschränkung auf 3 v. T. der gesamten Einlagen gilt nicht für Kredite bis einschl. 50 000,— DM. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 15 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

(3) Als ungedeckter Personalkredit im Sinne des Abs. 2 sind auch Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3 ohne die in §§ 20 und 21 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die Höchstgrenze und den Gesamtbetrag nur zur Hälfte angerechnet.

(4) § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 22 a

Genossenschaftskredit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Als ungedeckter Genossenschaftskredit im Sinne des Abs. 2 sind auch Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3 ohne die in §§ 20 und 21 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die Höchstgrenze und den Gesamtbetrag nur zur Hälfte angerechnet.

(4) § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 23

Örtliche Beschränkung und Höchstkreditgrenze

(1) unverändert

(2) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3 insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 50 000,— DM nicht übersteigen.

(3) Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 500 000,— DM nicht übersteigen. § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3 und bundesbankfähige Wechsel werden nur zur Hälfte angerechnet. Das gilt auch für Wechsel, die die Deutsche Bundesbank nur deswegen nicht ankauft, weil sie nicht an einem Bankplatz zahlbar gestellt sind.

(5) Bisheriger Absatz 4 unverändert

§ 24

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an andere Kreditnehmer

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 15 v. H. der gesamten Einlagen und der Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen nicht übersteigen; das gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

§ 29

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse sind an Einrichtungen des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1968 S. 6.

**Wichtiger Hinweis
für den Abonnementsbezug bei der Post**

Im Abonnement können das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Ausgaben A, B und C — weiterhin nur über die Post bezogen werden. Die Neuordnung des Postzeitungsdienstes und die Einführung der Mehrwertsteuer geben Anlaß zu folgenden Hinweisen:

a) **Postabonnement**

Das Bezugsgeld wird von der Post in der Zeit vom 10. bis 16. des Monats vor Quartalsbeginn eingezogen. Bis zum 20. des Monats besteht noch die Möglichkeit, das Bezugsgeld mit einem Zeitungszahlschein bar bei der Post einzuzahlen. Wurde das Bezugsgeld nicht bis zum 20. des Einziehmonats gezahlt, gilt das Abonnement bei der Post als abbestellt.

Wenn die Bezugsgelder nicht bar bezahlt werden sollen, empfehlen wir, das Bezugsgeld vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Formblätter zu „Anträgen auf Abbuchung von Bezugsgeld“ können bei jedem Absatzpostamt angefordert werden. Eine andere Möglichkeit des Bezugs gibt es nicht.

b) **Mehrwertsteuer**

Die Postquittungen enthalten keinen Hinweis auf die Mehrwertsteuer. Aus diesem Grund wird im Impressum bekanntgegeben, welcher Mehrwertsteuersatz in den Bezugsgeldern enthalten ist. In Verbindung mit dem Impressum wird die Postquittung vom Finanzamt als Beleg für die Mehrwertsteuer anerkannt. Gesonderte Quartalsrechnungen mit Angabe der Mehrwertsteuer können vom Verlag nicht ausgestellt werden.

— GV. NW. 1968 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.